

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie und Besuchsregelungen

Seit die Möglichkeit einer Impfung gegen das SARS-COV-2 Virus besteht, **empfiehlt und befürwortet** der Christophorus-Gemeinschaft e.V. **ausdrücklich** die Immunisierung sowohl für seine Beschäftigten und Klient:innen als auch für die Besucher:innen, was bisher zu einer Impfquote von annähernd 90 % geführt hat. Aktuell werden derzeit die Drittimpfungen (Boosterimpfungen) mit Unterstützung der Betriebsärztin vorbereitet.

Der neu gefasste § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) führt nun die sogenannte 3G-Regelung ab dem 25.11.2021 ein.

Hintergrund ist, dass die vom 19. Deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite am 25. November 2021 ausläuft. Als Rechtsgrundlage für Schutzvorkehrungen soll künftig ein neuer, bundesweit anwendbarer Maßnahmenkatalog dienen. Auch Werkstätten und alle dort Beschäftigten sowie die Wohnbereiche sind von diesen Änderungen betroffen.

Auf dem Gelände und in den Gebäuden des Christophorus-Gemeinschaft e.V. gelten deshalb ab sofort folgende Besuchsregelungen:

- Der Zutritt zu den Wohn- und Werkstattbereichen durch Besucher:innen ist nun unabhängig vom jeweiligen Impf- oder Genesenenstatus nur mit vorherigem negativen Antigentest oder PCR-Test möglich. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.
- Besucher:innen müssen unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus immer einen Nachweis über einen PoC-Antigentest oder einen PCR-Test vorlegen.
- Besuche müssen telefonisch angemeldet werden.
- Alle Besucher:innen sind verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Nähere Regelungen erfolgen bei Anmeldung (z.B. das verpflichtende Tragen von FFP-2-Masken in bestimmten Bereichen).
- Beim Betreten der Einrichtung bitten wir um Desinfektion der Hände an den bereitgestellten Desinfektionsspendern.
- Die Gemeinschaftsräume und Bewohner:innenzimmer dürfen nicht betreten werden.
- Ein Besuch von Bewohner:innen, die an Covid-19 erkrankt sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, ist nur mit Einverständnis der Heimleitung gestattet.
- Besucher:innen sind angehalten, dem Personal ihre Kontaktdaten zum Zweck der Nachverfolgung und Rückinformation zur Verfügung zu stellen.

Ein Betretungsverbot gilt für Personen, die:

- eine akute Covid-19-Erkrankung haben.
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem SARS-COV-2-Virus aufweisen (Husten, Fieber, Schnupfen etc.).
- in den vergangenen 14 Tage vor dem aktuellen Besuch in Kontakt mit einer infizierten Person standen.

Sie haben Fragen? Dann stehen wir gerne für Sie unter der Telefonnummer 07631 1831 100 zur Verfügung.

Wir bedanken uns herzlich im Namen der Bewohner:innen für Ihr Verständnis.